

Immer wieder Schwarze Sulm: Zur Parteistellung von Umweltorganisationen

Das Tauziehen um die Genehmigung des Kleinwasserkraftwerks in dem okologisch wertvollen Gebiet der Schwarzen Sulm ist um eine Facette reicher. Der VwGH hat nun klargestellt, dass das Anpassungsverfahren nach § 21a WRG zweistufig ist und Umweltorganisationen (UO) in dem normgebenden Verfahrensteil beizuziehen sind.

In einem der zahlreichen Verfahren (**Ra 2020/07/0056 vom 14.9.2021**) zum Kraftwerksprojekt Schwarze Sulm hatte der VwGH zu entscheiden, inwieweit UO Parteistellung zukommt. Beim 2007 rechtskraftig bewilligten Projekt waren auf Anregung des (damaligen) BMLFUW ein Anpassungsverfahren nach § 21a WRG eingeleitet und zu erreichende Anpassungsziele vorgeschrieben worden. Im Zuge dessen beantragten die Projektbetreiber mehrere Projektanderungen, ua die anderung des Trassenverlaufs der Druckrohrleitung sowie des Standorts der Wasserfassung. Die Behore genehmigte diese und stellte fest, dass die vorgelegten Projektunterlagen den Anpassungszielen entsprechen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit der Begrundung abgewiesen, die UO seien lediglich zur Geltendmachung des Unionsumweltrechts im nderungs-, nicht jedoch im Anpassungsverfahren legitimiert; ferner liege auch kein neues Projekt vor.

Der VwGH hielt fest, dass (1) UO Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob eine bloe Projektanderung oder bereits ein neues Projekt vorliegt, haben und (2) dass auch die aufgetragenen Anpassungen einer Bewilligung bedurfen, wobei UO die Einhaltung des Unionsumweltrechts geltend machen konnen. Der VwGH hob die Entscheidung des VwG auf. Das LVwG Steiermark ist nun erneut am Zug.

Christian Bernatzky, Salzburg

Mund abwischen und weiter lachen!

2021 wird alles besser, haben sie gesagt. Ist die Impfung da, wird alles wieder cool. Einen Lock-down? Wird's nicht mehr geben! Heute: Alles Schnee von gestern (wenn es denn noch Schnee gabe...). Grunde fur Missmut und Kritik an der heimischen Politik – sei es im Umgang mit Corona, Inseraten oder Klimaschutz – gabe es genug. Aber in allem Negativen schlummert bekanntlich auch etwas Positives und hoffnungsfrohe Zweckrealisten mit optimistischem Antlitz, wie wir es sind, konnen das vergangene Jahr auch so sehen: Die Republik hat trotz multipler (Staats-)Krisen ihre Standfestigkeit bewiesen (Verfassung, du Schonheit!), mit einem klaren, wissenschaftsbasierten Konzept konnen auch Covid-Supermutanten in Ballungszentren halbwegs in Schach gehalten werden (Alles gurgelt Last Christmas!) und mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz und dem Entwurf einer CO₂-Steuer hat sterreich – endlich – konkrete Schritte Richtung Energiewende und Klimaneutralitat gesetzt. Auch NHP hat 2021 viel Gutes gebracht: Mit einer neuen Junganwaltin und einem neuen Standort in Graz haben wir die Schiene noch ein Stuckchen weiter Richtung Zukunft gelegt. Und nun ein kleiner Spoiler: Auch 2022 wird nicht alles super. Aber mit einer gesunden Portion Optimismus und Motivation wird uns das Lachen schon nicht vergehen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht –

Der sterreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Das Catchen am Heumarkt geht weiter: Heumarkt II“, Martin Niederhuber



UPCOMING: „Wo darf ich meine PV-Anlage bauen?“, Katharina Hausler, Release am 29.11.2021

 **3MinutenUmweltrecht**

Zahlen, die uns beschaftigen:

29

29 Tage noch – dann ist Weihnachten! Ja, man kann derzeit nicht Christmas-Shoppen (und alles online kaufen ist auch keine Losung) und den Christkindl-markten wurde der Strom abgedreht. Dennoch beginnen wir bei NHP damit, unsere Kanzlei zu schmucken, den Adventkalender zu befullen und Plusch-Eichhornchen vom St. Anna Kinderspital zu verpacken. Christmas is all around ...



Energy Corner



Vorfahrt für die Energieeffizienz: Leitlinien der Kommission erschienen

Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ (Energy Efficiency First – EnEff-1st) gilt als neues Leitprinzip des europäischen Energierechts. Doch was sich konkret hinter diesem schillernden Begriff verbirgt, war bislang weitgehend unklar. Mit den jüngst **erschienenen Leitlinien** möchte die Kommission Licht ins Dunkel bringen.

Grundgedanke des EnEff-1st-Prinzips ist es, Energieeffizienzlösungen nach dem neuesten Stand der Technik zu ermitteln, ihre Anwendung zu ermöglichen und ihre Umsetzung zu gewährleisten. In den (rechtlich unverbindlichen) Leitlinien wird erörtert, wie dieser Grundsatz in der Praxis umgesetzt werden kann. Der Adressatenkreis des EnEff-1st-Prinzips ist weit und umfasst sowohl Politik und Regulierungsbehörden auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene als auch Unternehmen und Investoren; ihre Entscheidungen sollen (auch) von dem EnEff-1st-Gedanken geleitet sein. Eine besondere Bedeutung wird Vorrang eingeräumt für Energieeffizienzmaßnahmen in der Bewertung von Alternativentscheidungen beikommen. Hierzu nennen die Leitlinien konkrete Beispiele, wie der Grundsatz in bestimmten Sektoren umgesetzt werden könnte bzw. sollte (z.B. bei der Energieversorgung; siehe Pkt. 4 des Anhangs). Die Leitlinien sollen fünf Jahre nach der Veröffentlichung überprüft werden und können gegebenenfalls durch weitere Leitlinien bzw. Handbücher ersetzt oder ergänzt werden.

Julius Spieldiener und Florian Stangl, Wien

Ökosoziale Steuerreform ante portas

Ein Preisschild für den CO₂-Abdruck: Die CO₂-intensiven Sektoren Verkehr und Wärme sollen sukzessive in den Emissionshandel geführt werden. Nach dem Ministerialentwurf des „**Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022**“ soll dabei mit einer CO₂-Steuer gestartet werden, die von Inverkehrbringern von fossilen Kraft- und Brennstoffen zu tragen ist und zunächst € 30,- pro eingeführter Tonne CO₂ beträgt. Dieser Betrag soll bis 2025 auf € 55 ansteigen. Zwar mag das Ausmaß der Lenkungswirkung im Anbetracht der – verglichen mit dem Zertifikatspreis im EHS – geringen Steuerhöhe fraglich sein; die Einführung eines gesetzlichen CO₂-Bepreisungsmechanismus stellt dennoch einen (gar nicht so kleinen) Meilenstein in der nationalen Klimapolitik dar. Neben der Einführung eines CO₂-Preises sieht der Gesetzesentwurf u.a. auch eine Ausweitung der unbeschränkten Befreiung von der Elektrizitätsabgabe bei Eigenverbrauch auf alle erneuerbaren Energieträger vor.

Florian Stangl, Wien

Splitter

NÖ: Mehr Rechte für Stromerzeuger

Neben der Umsetzung der Netzreserve-Bestimmungen werden mit der rezenten **Novelle des NÖ EIWG 2005** auch jene Grundsatzbestimmungen des EAG-Pakets im Landesrecht umgesetzt, die die Netzzugangsrechte der Stromerzeuger (erheblich) stärken. Zudem wurden im NÖ StWG die Genehmigungsfreistellungen neu geregelt und die Beiziehung nicht-amtlicher Sachverständiger ermöglicht. (STF)

Kampf der Energiearmut

Die Energiepreise erreichten ungeahnte Höhen. Die Kommission hat schnell reagiert und eine **Empfehlung** mit möglichen Maßnahmen zur Eindämmung der galoppierenden Kosten und ihrer Folgewirkungen veröffentlicht. Die mittelfristig einzig nachhaltige Lösung: Ein zügiger Ausbau erneuerbarer Energien in Europa! (STF)

Veranstaltungshinweis

Die BOKU und ÖKOBÜRO laden am Donnerstag, 9. Dezember 2021 zum Online-Event:

Umweltverfahren wirksam gestalten - Nutzen und Erfolgsfaktoren

ein. Die beiden Veranstalter haben gemeinsam Daten zum Nutzen und Erfolg sowie zu Dauer und Auswirkungen von Umweltverfahren und Öffentlichkeitsbeteiligung auf Umwelt, Gesellschaft und die Verfahrensbeteiligten erhoben und präsentieren nun ihre Ergebnisse.

Nähere Infos auf www.nhp.eu

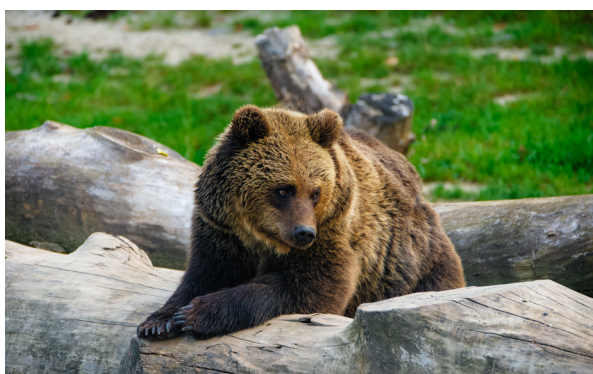


Doppelt hält besser: EuGH stärkt den Schutz der Feldhamster

Bereits zum zweiten Mal hat sich der EuGH mit artenschutzrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit Fortpflanzungsstätten der Wiener Feldhamster auseinandergesetzt.

Im Ausgangssachverhalt ging es (erneut, siehe bereits **EuGH 2.7.2020, C-477/19, Feldhamster I**) um den Schutzbereich von Fortpflanzungsstätten des Feldhamsters (**EuGH 28.10.2021, C-357/20, Feldhamster II**). Konkret wurden durch Baumaßnahmen Hamsterbaueingänge zerstört, wobei selbige von den Tieren im maßgeblichen Zeitpunkt gar nicht genutzt wurden. Zunächst hielt der EuGH fest, dass vom Schutzbereich einer Fortpflanzungsstätte auch deren räumliches Umfeld (hier: um die Eingänge) umfasst sein kann, sofern dies für die praktische Wirksamkeit derselben maßgeblich ist. Vor diesem Hintergrund führte der EuGH – in Wiederholung seiner Erwägungen aus der Feldhamster I-Entscheidung – aus, dass auch „leere“ Fortpflanzungsstätten geschützt sein können, sofern eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Arten an diese Stätten zurückkehren. Zu den Begriffen „Beschädigung“ und „Vernichtung“ iSd Art. 12 Abs. 1 Buchst. d FFH-RL hielt der EuGH fest, dass es sich dabei um unterschiedliche Grade der Verringerung der ökologischen Funktionalität von Stätten handelt, es aber auf eine allfällige Absichtlichkeit nicht ankommt.

Lisa Fürst, Salzburg



Splitter

Abfallrechtliche Übergangsbestimmung läuft aus

Noch bis 31.12.2021 kann die behördliche Feststellung beantragt werden, dass eine nach GewO, MinroG oder WRG genehmigte Abfallbehandlungsanlage, die nach geltender Rechtslage eigentlich nach AWG zu genehmigen wäre, als nach AWG genehmigt gilt (**§ 78 Abs. 23 AWG 2002**). (MAS)

Raumentwicklungskonzept 2030 beschlossen

Am 20.10.2021 beschloss die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), ein Gremium aus Bund, Ländern, Gemeinden und Städten das **ÖREK 2030**. Die Strategie sieht insbesondere ein 10-Punkte-Programm zu den großen Herausforderungen wie Klimawandel, Energiewende und Reduzierung der Flächeninanspruchnahme vor. (HÄK)

Änderung der EU-Aarhus-Verordnung stärkt die Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit nach der Aarhus-Konvention gelten auch in Bezug auf Behördenakte der EU. Mit der novellierten Aarhus-VO werden diese Rechte gestärkt.

Die Kommission hat als „Hüterin der Verträge“ bekanntlich ein strenges Auge darauf, dass die Mitgliedstaaten die aus der Aarhus-Konvention entspringenden Rechte der (betroffenen) Öffentlichkeit respektieren. In eigenen Angelegenheiten war sie allerdings weniger penibel – wie zahlreiche EuGH-Urteile gegen EU-Institutionen und nicht zuletzt die Feststellung einer Konventionsverletzung durch das Aarhus Convention Compliance Committee belegen. Um auf Unionsebene „Aarhus-compliant“ zu werden, wurden mit der **VO (EU) 2021/1767** folgende Punkte in der Aarhus-VO nachgebessert:

- Die Begriffe der „Verwaltungsakte“ und „Verwaltungsunterlassung“ wurden neu definiert und dabei die Beschränkung der internen Überprüfung auf Regelungen eines Einzelfalls aufgehoben. Damit wird die Möglichkeit, eine Überprüfung zu beantragen, deutlich erweitert.
- Künftig können alle Verwaltungsakte und -unterlassungen, die gegen das EU-Umweltrecht verstoßen, unabhängig von ihren politischen Zielen, überprüft werden.
- Antragslegitimiert sind nunmehr auch andere Mitglieder der Öffentlichkeit als Umweltorganisationen. Insbesondere grenzüberschreitenden Bürgerinitiativen soll Zugang zu einem Überprüfungsverfahren gewährt werden.
- Ferner wurden die Fristen für Anträge (und deren Beantwortung) verlängert (Art 10).

Hafize Stöhr und Florian Stangl, Wien

AWG-Novelle 2021 im Nationalrat beschlossen

Am 19.11.2021 hat der Nationalrat die AWG Novelle 2021 beschlossen, mit der das EU-Kreislaufwirtschaftspaket, die Einwegplastik-Richtlinie und die POP-Verordnung umgesetzt werden. Die zentralen Bestimmungen der Novelle im Überblick:

- Das EU-Kreislaufwirtschaftspaket bringt die Übernahme europarechtlich geprägter Begriffsdefinitionen sowie Vorgaben zu Recyclingzielen, zur Abfalltrennung und zur Abfallvermeidung.
- Das Inverkehrsetzen von Einwegkunststoffen (wie etwa Take Away-Verpackungen) wird grundsätzlich verboten; Ausnahmen davon bestehen bspw für den medizinischen Bereich. Allgemein untersagt wird das Inverkehrbringen von Kunststoffen, die nicht hinreichend biologisch abbaubar sind (Stichwort Mikroplastik).
- POP-Abfälle (Persistant Organic Pollutants) sind stets per Begleitschein aufzuzeichnen (selbst, wenn sie als nicht gefährlich eingestuft werden).
- Feststellungsbescheide betreffend die Sammler- und Behandlererlaubnis bzw. die Anlagengenehmigung können bei Vorliegen rechtlicher oder formaler Mängel von der BMK abgeändert oder aufgehoben werden.
- Die Abfallende-Kriterien werden an EU-Vorgaben angepasst; das Abfallende tritt allerdings auch künftig erst mit erfolgter Substitution ein.
- Verantwortliche Personen gemäß § 26 Abs. 6 sollen – wie bereits der abfallrechtlichen Geschäftsführer – zu verantwortlichen Beauftragten iSd § 9 Abs. 2 VStG werden. Konsequenz: Sie haften selbst (und mit dem eigenen Vermögen) für Übertretungen abfallrechtlicher Bestimmungen!
- Schiene statt Straße: Abfalltransporte sind ab einem Gesamtgewicht von über 10 t über eine Mindest-Transportstrecke (300 km ab 2023, 200 km ab 2024 und 100 km ab 2025) per Bahn durchzuführen.
- Umweltorganisationen: Die noch im Begutachtungsentwurf vorgesehenen erweiterten Beschwerderechte der UOs finden sich im nunmehr gefassten Gesetzesbeschluss nicht mehr.
- Pfand für Einweggetränkerverpackungen: Ab 2025 ist für Verpackungen aus Kunststoff oder Metall ein Pfand einzuheben.
- Sammel- und Verwertungssystem oder individuelle Rücknahme: Auch die Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfillment-Dienstleister werden verpflichtet.

Maximilian Schlenk und Maximilian Riedel, Wien

Buchtipps



Neues Buch im Regal! Florian Stangl hält als Autor des Kapitels zur EU-Klimapolitik die 2. Auflage von „Essential EU Climate Law“ in Händen.



Martin Niederhuber hat mit Daniel Ennöckl das „Jahrbuch Umweltrecht 2021“ herausgegeben. Sechs unserer NHP-Anwält/innen haben dafür interessante Beiträge verfasst.

DISSERTATIONS-STIPENDIUM:

NHP schreibt bereits zum 7. Mal das mit € 2.000,- dotierte Stipendium im Umweltrecht aus!

Nähere Infos auf www.nhp.eu

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383

graz@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum